

REPUBLIK ÖSTERREICH



Der Präsident des Landesgerichtes  
für Strafsachen Wien

Jv 22-2/95

An das

Präsidium des Nationalrates

Betrifft	GESETZENTWURF	Parlament
Zl.	1-GE/19	1010 W I E N
Datum:	20. FEB. 1994	
Verteilt	20. Feb. 1995	

Betrifft: Entwurf einer Novelle  
zum Suchtgiftgesetz 1951;  
allgemeines Begutachtungs-  
verfahren

*L. Souriniger*

Zum oa. Gesetzesentwurf wird eine Stellungnahme in 25-facher  
Ausfertigung vorgelegt.

Wien, am 15.2.1995

Dr. Günter Woratsch

## **Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Suchtgiftgesetz 1951, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden**

### **1. Allgemeines**

1.1. Der vorliegende Entwurf zu einer Novelle des Suchtgiftgesetzes verfolgt, wie im Vorblatt des BMfJ ausgeführt, mehrere Ziele. Ein Teil dieser in der Novelle enthaltenen Zielsetzungen sind auf Anregungen aus der Praxis zurückzuführen, wobei aber grundsätzlich anzumerken ist, daß in gewissen Bereichen wohl weit über das hinausgegangen wurde, was von den Praktikern als wünschenswert angesehen wurde.

Zur ersten Zielsetzung des Entwurfes, nämlich der Einbeziehung der sogenannten "psychotropen Stoffe" und der "Vorläuferstoffe" ist seitens der Praxis wenig auszuführen. Dies entspricht, wie auch im Vorblatt ausgeführt, der Erfüllung internationaler Verpflichtungen Österreichs.

Es ist angesichts der im Bereich der "Suchtgiftszene" vorliegenden Situation durchaus im Sinne einer effizienten Bekämpfung der Kriminalität im Zusammenhang mit dem sogenannten "Tablettenhandel" gelegen, entsprechende Strafbestimmungen zu schaffen. Es ist in letzter Zeit häufig dazu gekommen, daß "Tablettenhändler" aus dem durchaus dringenden Bedarf von Suchtgiftabhängigen nach Substitutionsmitteln für Suchtgifte - dabei ist insbesondere an die Rohypnoltabletten zu denken - ein lukratives Geschäft gemacht haben, ohne daß entsprechende Strafbestimmungen vorhanden waren, die eine Bekämpfung dieses Suchtmittelhandels ermöglicht hätten. Vielfach sind diese Händler ganz bewußt auf Tabletten ausgewichen, weil diese (aufgrund der geltenden Gesetzeslage) unter keine Strafbestimmung subsumiert werden können.

Eine weitere erklärte Zielsetzung der Novelle ist die Erweiterung des Grundsatzes "Therapie statt Strafe". Dem ist aus der Sicht der Praxis zwar grundsätzlich beizupflichten (zumal ein Teil der Regelungen, wie bereits gesagt, auf Anregungen der Praxis zurückgeht), es muß aber betont werden, daß die in Aussicht genommenen Regelungen das Ausmaß des Vertretbaren (und von der Praxis Aufgezeigten) bei weitem übersteigen dürften. Diesbezüglich sei aber auf die Kritikpunkte bei den einzelnen Gesetzesbestimmungen verwiesen.

### 1.2. Zur Gesetzssystematik (Novelle zum Suchtgiftgesetz)

Bei Betrachtung der "Novelle" zum Suchtgiftgesetz 1951, die gleichzeitig eine Umbenennung in "Suchtmittelgesetz" vorsieht, fällt auf, daß das bisherige Suchtgiftgesetz vom Umfang her praktisch verdoppelt wird und es - bis auf wenige Ausnahmen (beispielsweise den in der Praxis kaum relevanten § 15 SGG) - keinen Paragraphen gibt, der nicht von einer Änderung betroffen wäre.

Diese Form der Novelle mit der Einfügung von weiteren relevanten Bestimmungen sozusagen als Anhang zum bisherigen (und geänderten) Gesetzestext bringt mit sich, daß die Klarheit und Verständlichkeit des Gesetzes darunter leidet. So sind beispielsweise die Bestimmungen, die auch auf die psychotropen Substanzen anzuwenden sind, im Teil über die Suchtgifte enthalten; gesetzestechnisch muß daher mit einer Verweisung (§ 37 Abs. 2: "die §§ 18 bis 21, 23a und 23b sind sinngemäß anzuwenden") vorgegangen werden. Teilweise müssen auch im Wesentlichen inhaltsgleiche Bestimmungen wiederholt werden (z.B.: § 37 Abs. 1 ist fast ident mit § 17 und verfolgt die gleichen Zielsetzungen).

**In Anbetracht des Umfanges der "Novelle" wäre es wünschenswert, daß das "Suchtmittelgesetz" völlig neu gefaßt wird und die einzelnen Bestimmungen in ein entsprechendes System gebracht werden.**

So läßt sich das Gesetz grundsätzlich in mehrere, vom Zweck her zusammengehörige Abschnitte einteilen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- a) §§ 1, 1a, 1b, 1c - Geltungsbereich und Definitionen;
- b) §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 (untechnisch) - zulässige Verwendung von Suchtgiften; §§ 25 bis 32: zulässige Verwendung von psychotropen Stoffen; §§ 40, 41: zulässige Verwendung von Vorläuferstoffen;
- c) §§ 8, 9, 10, 11: gesundheitsbezogene Maßnahmen, Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde; im Wesentlichen idente Bestimmung für psychotrope Stoffe: § 33.  
Vom System her könnten in diesem Abschnitt die Bestimmungen über die anerkannten Einrichtungen zur Betreuung Suchtkranker - §§ 22 und 22a - eingebunden werden (engster Zusammenhang mit § 8 Abs. 2).
- d) Verfahrensbestimmungen im strafrechtlichen Vorfeld:  
§ 13 (der im jetzigen System völlig deplaziert zwischen gerichtlichen Strafbestimmungen aufscheint, sich jedoch ausschließlich an die Sicherheitsbehörden richtet)  
§§ 17 bis 20 (Zurücklegung der Anzeige bei Suchtgift), § 37 (für psychotrope Stoffe).
- e) Gerichtliche Strafbestimmungen:  
§§ 12, 14, 15, 16; §§ 34, 35, 42.
- f) Einziehung, Verfall, Wertersatzstrafe etc.:  
§§ 16a, § 24a (Entfall der Strafbarkeit wegen Finanzvergehens); § 36, § 38 (Entfall der Strafbarkeit wegen Finanzvergehens - praktisch ident mit § 24a !!).
- g) Sonstige Verfahrensbestimmungen:  
§§ 20, 23a, 23b, 37 Abs. 2
- h) Verwaltungsbehördliche Strafbestimmungen  
§§ 24, 39, 43.
- i) Sonstiges  
§§ 44 bis 49.

## 2. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Suchtgift- (Suchtmittel-) Gesetz

### 2.1. Zur Neufassung des § 12 SMG

#### 2.1.1. § 12 Abs. 1 im Zusammenhang mit § 12 Abs. 5:

Die gewählte gesetzliche Regelung - Festlegung der "großen Menge" durch Verordnung ist abzulehnen.

Zur Begründung ist kurz auszuführen, daß diesbezüglich verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Es ist höchst fraglich, ob die im Abs. 5 letzter Satz enthaltene Determinierung ausreichend ist, dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen (Stichwort "formalgesetzliche Delegation"; vergleiche dazu Walter-Mayer, B-VG, 7. Auflage, RN 573, 598).

Dabei erscheint besonders die gewählte Formulierung "sowie auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtgiftkranken Bedacht zu nehmen" bedenklich.

Die bisherige, im § 12 Abs. 1 enthaltene Formulierung stellt auf eine abstrakte Gefährdung durch das Inverkehrsetzen (im weitesten Sinn) von Suchtgift ab. Stellt man nun (auch) auf das Gewöhnungsverhalten von Suchtkranken ab, wird wieder ein Element der konkreten Gefährdung eingebracht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Suchtkranker mit zunehmender Zeitspanne seiner Abhängigkeit immer größere Mengen an Suchtgift benötigt; das ließe den Schluß zu, daß seine konkrete Gefährdung durch eine bestimmte Menge Suchtgift abnimmt. Die Erfahrung mit den Suchtgifttoten zeigt aber, daß mit zunehmender Zeit der Suchtgiftabhängigkeit der Gesundheitszustand des Suchtkranken immer mehr angegriffen wird, sodaß bei Zusammentreffen entsprechender Umstände auch geringe, bei weitem unter dem Tagesbedarf liegende Dosen ausreichen, den Tod herbeizuführen. Aus der Praxis heraus läßt sich sagen, daß der weitaus größere Teil derjenigen, die an Suchtgift (nicht notwendigerweise eine Überdosierung !) versterben, bereits "alte Bekannte" bei den mit der Vollziehung des Suchtgiftgesetzes befaßten Stellen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind.

Augenscheinlicher Anlaß für die in Aussicht genommene Regelung ist die Rechtssprechung des OGH, welche in einem einzigen Fall, nämlich bei Heroin, von der Empfehlung des Suchtgiftbeirates hinsichtlich der Grenzmenge abgegangen ist. Die Erwägungen, warum Heroin als weitaus gefährlicher anzusehen sind, haben sich nicht geändert und werden sich auch in Zukunft nicht ändern. Von den üblicherweise im Handel befindlichen Suchtgiften Heroin, Kokain und Haschisch (bzw. THC-hältige Substanzen) ist Heroin das einzige Suchtgift, daß körperliche Abhängigkeit zu erzeugen vermag. Ist ein Suchtgiftkonsument einmal heroinabhängig, ist der Weg in die (Schwer-) Kriminalität praktisch vorgezeichnet. Zur Begründung muß aus der Praxis etwas weiter ausgeholt werden:

Der Tagesbedarf eines Heroinsüchtigen beträgt nach etwa 2 bis 6 Monaten etwa 1/2 Gramm (aufgestrecktes) Heroin täglich. Abhängig von der jeweiligen Bezugsquelle können durchschnittlich folgende Verkaufspreise in der "Szene" festgestellt werden: 0,2 bis 0,3 Gramm (entspricht etwa einer Injektion) S 400.-- bis 500.--. 1/2 Gramm kostet etwa S 700.-- bis 800.--.

Das bedeutet einen finanziellen Aufwand von (im günstigsten Fall) S 21.000.-- im Monat. Nachdem in diesem Stadium der Sucht der Abhängige bereits fast immer arbeitsunfähig ist, reicht das reguläre Einkommen nicht mehr aus, die Sucht zu finanzieren. Eingehen von Schulden und finanzielle Unterstützung von Verwandten können allenfalls kurzfristig Abhilfe schaffen.

Die körperliche Abhängigkeit führt dazu, daß der Suchtkranke das Heroin irgendwie beschaffen muß. Letztlich bleiben hierfür zwei (bzw. allenfalls drei) Auswege: a) Suchtgifthandel im weiteren Sinn (einschließlich des sogenannten "Vermittlens", das heißt, daß der Vermittler dem eigentlichen Suchtgifthändler drei zahlende Kunden bringt und dafür seine "Ration" erhält), b) Eigentumsdelikte und allenfalls (hauptsächlich für weibliche Suchtgiftkranke) c) Prostitution.

Die derzeit aufgrund der Rechtssprechung festgelegte "Grenzmenge" von 1,5 Gramm Reinsubstanz trägt daher der Gefährlichkeit des Heroins Rechnung und bedarf keiner (wie in der Novelle ganz offensichtlich geplanten) Korrektur nach oben.

Wenn in den Vorbemerkungen moniert wird, daß die geltende Rechtslage "verfassungsrechtlich unbefriedigend" sei, weil entgegen Art. 7 MRK und § 1 StGB die Elemente des strafbaren Tatbestandes nicht genau umschrieben sind, so darf darauf verwiesen werden, daß die in Geltung stehende Formulierung durchaus unbestrittener Bestandteil des Strafgesetzbuches ist (vgl. hierzu §§ 169 ff StGB: "Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder Eigentum in großem Ausmaß"). Es ist hier der Rechtssprechung überlassen, eine entsprechende Ausgestaltung und Konkretisierung dieser unbestimmten Gesetzesbegriffe vorzunehmen. Bislang wurde bei diesen Strafgesetzen noch nicht versucht, mit der bei der geplanten Novelle benützten Argumentation eine Verordnungskompetenz zur Konkretisierung der Gemeingefahr einzuführen.

Diese im Suchtmittelgesetz dann wohl einzigartige Verordnungskompetenz würde nicht zu der angestrebten Rechtssicherheit (siehe Seite 35 der Vorbemerkungen), sondern im Gegenteil zu mehr Rechtsunsicherheit führen. Es läge nämlich ganz im Belieben der Verwaltung, durch Verordnung jederzeit in die Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte einzugreifen - was mit dem in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsatz der Gewaltenteilung wohl nur schwer zu vereinbaren sein wird.

#### Alternativvorschlag:

Beibehaltung der bisherigen Formulierung des § 12 Abs. 1, Entfall des Abs. 5.

### 2.1.2. Änderung des § 12 Abs. 2 zweiter Satz

Der bisherige zweite Satz lautete: " Wer jedoch selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben ist und die Tat ausschließlich deshalb begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ein Suchtgift oder die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen, ist nur nach Abs. 1 zu bestrafen."

Den Vorbemerkungen zur Novelle ist insoweit beizupflichten, als die Beschränkung der Privilegierung auf solche Personen, die sich dadurch ausschließlich ihre Sucht finanzieren, zu wenig flexibel ist.

Anlaßfall ist wohl, daß bei "Suchtgifthändlern" niemals genau unterschieden werden kann, inwieweit sie den "Verdienst" nur zur Beschaffung ihrer Suchtgiftration und nicht irgendwie auch anderweitig verwenden. Beispiel: Bezieht ein Suchtgiftabhängiger Notstandsunterstützung, kann davon ausgegangen werden, daß er damit seinen Lebensunterhalt (Kleidung, Nahrung, Wohnung) bestreitet und den Erlös aus dem Suchtgifthandel für den eigenen Suchtgiftkonsum verwendet. Hat derjenige aber (aus welchen Gründen auch immer) überhaupt kein Einkommen, so muß er notwendigerweise den Erlös aus dem Suchtgifthandel auch für Essen usw. ausgeben und daher nicht ausschließlich für Suchtgift. Insoweit ist die bisherige Regelung unbefriedigend.

Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Privilegierung in der vorgeschlagenen Form viel zu weit gefaßt ist und verschiedensten Konstellationen in der Praxis, wo eine Privilegierung gerade nicht zum Tragen kommen sollte, nicht Rechnung trägt.

Zunächst besteht eine gewisse Problematik darin, daß nicht nur Suchtgifte, sondern alle Suchtmittel erfaßt werden. Es darf keineswegs übersehen werden, daß der Marktwert von Suchtgiften und den (erst im Zuge der Novelle erfaßten) psychotropen Stoffen erheblich differiert.

Es ist beispielsweise nicht einzusehen, warum jemand, der "nur" Rohypnol konsumiert, hingegen rund 100 Gramm Heroin verkauft (aufgrund der Erfahrungen mit den Streckungsverhältnissen im Straßenhandel ist damit die "Übermenge" des § 12 Abs. 2 Z. 3 normalerweise nicht erreicht !!), vom Strafsatz her privilegiert sein soll, obwohl er für seine Suchtmittelabhängigkeit nur einen geringfügigen Teil des lukrierten Gewinnes aus dem Suchtgifthandel verwendet.

Ein anderes Beispiel liegt im Bereich des Kokainhandels. Aufgrund der wesentlich höheren Grenzmenge wird im allgemeinen die Übermenge erst ab etwa 750 Gramm Kokain (Straßenqualität ca. 50 %) erreicht. Praktisch jeder, der mit Kokain handelt, konsumiert auch selbst Kokain.

Bei Beibehaltung dieser vorgeschlagenen Regelung wäre auch derjenige vom Strafsatz her privilegiert, der diese Menge in 2 Wochen umsetzt und selbst vielleicht 10, 20 Gramm konsumiert.

Der Gewinn aus dem Suchtgifthandel steht dann in keinem Verhältnis zu dem finanziellen Aufwand für den Eigenkonsum.

#### Vorschlag:

Aufnahme des Korrektives "ÜBERWIEGEND" in den Wortlaut des § 12 Abs. 2 zweiter Satz.

Damit wird die Flexibilität der Regelung gewahrt und kann auch den aufgezeigten Fällen einer nach der Definition des § 70 StGB eindeutig gewerbsmäßigen Vorgangsweise Rechnung getragen werden.

Anders bestünde die Gefahr, daß der Begriff der Gewerbsmäßigkeit im Suchtmittelgesetz durch die bloße (und meist nicht zu widerlegende) Behauptung, selbst "süchtig" zu sein, vollständig inhaltsleer wird.

## **2.2. Zur Neufassung des § 16 SMG**

Die einzige Änderung dieser Bestimmung ist mit der bereits zu § 12 Abs. 2 behandelten Strafsatzprivilegierung bei eigener Suchtgiftabhängigkeit im Zusammenhang mit der Gewerbsmäßigkeit ident. Die dort maßgeblichen Erwägungen sind auch hier gültig.

### Vorschlag:

Aufnahme des Korrektives "ÜBERWIEGEND" in den Wortlaut des § 16 Abs. 2 Z. 2.

## **2.3. § 16a SMG**

Hinsichtlich der ersatzlosen Streichung der Bestimmung über den Verfall von Fahrzeugen ist den Ausführungen in den erläuternden Bemerkungen (Seite 38 f) beizupflichten. Die obligatorische Beschlagnahme von Fahrzeugen, die zu Suchtgiftransporten verwendet wurden, ist mit oft unverhältnismäßigen Kosten verbunden (Bestellung eines Verwahrers, Verwahrungskosten bis zur Verwertung des Fahrzeuges), wobei der Wert des Fahrzeuges vielfach in keiner Relation zu den erforderlichen Aufwendungen der Verwertung steht.

## **2.4. Zur Neufassung des § 17 SMG**

### 2.4.1. § 17 Abs. 2:

Neu ist, daß die Zurücklegung der Anzeige der Staatsanwaltschaft in zweierlei Hinsicht ausgeweitet wird: einerseits auf § 16 Absatz 2 und auf alle Delikte, die im Zusammenhang mit der Gewöhnung an Suchtgift stehen.

Die Ausweitung auch auf die Delikte nach § 16 Abs. 2 SGG dürfte in der Praxis, da es eine "Kannbestimmung" ist, wenig Probleme bereiten.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß, zumindest bis sich eine gesicherte Praxis bei den Staatsanwaltschaften herauskristallisiert haben wird, mit zahlreichen Interventionen gerechnet werden muß. Hier ist auf die Erkenntnisse aus der Praxis zu verweisen, wonach viele Suchtgifthändler aufgrund der Beweislage und des organisierten Vorgehens ausschließlich nach der Bestimmung des § 16 Abs. 2 Z. 2 SGG (Gewerbsmäßigkeit) verfolgt werden können.

Weitaus bedenklicher erscheint es, sämtliche Delikte der Begleitkriminalität ohne Rücksicht auf deren Unrechtsgehalt (der vom Gesetzgeber in der Strafdrohung ausgedrückt ist) in diese Bestimmung

aufzunehmen. Es wäre nach dem Wortlaut des § 17 Abs. 2 daher nicht ausgeschlossen, einen Raub, der unter massiven Einfluß von Suchtmitteln begangen wurde (angesichts der verminderten Zurechnungsfähigkeit könnte wohl von keinem schweren Verschulden gesprochen werden) nach dieser Bestimmung überhaupt nicht zu verfolgen. Gleiches gälte auch für einen Einbruchsdiebstahl (bestes Beispiel - Zeitungskassen).

Diese Bestimmung geht wohl etwas zu weit. Es scheint angebracht, bereits durch den Gesetzgeber den Ermessensspielraum hier von vornherein einzuschränken.

Vorschlag:

Beschränkung der Anwendbarkeit des § 17 SMG auf VERGEHEN.

#### 2.4.2. § 17 Abs. 4 SMG

Die mit dieser Bestimmung verfolgte Intention hat offensichtlich den Erstkonsumenten von Cannabisprodukten im Auge.

Problematisch ist die Formulierung "einer gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) nicht bedarf", zumal aus dem Gesetzeswortlaut eine Einschränkung auf den erstmaligen Erwerb/Konsum nicht ersichtlich ist.

Aus der Praxis sind zahlreiche Fälle von "hartnäckigen" Cannabiskonsumenten bekannt, bei denen eine gesundheitsbezogene Maßnahme von vornherein aussichtslos ist. Auch diese Personen bedürfen keiner gesundheitsbezogenen Maßnahme.

Nachdem auch hier eine "Kannbestimmung" vorliegt, wird es Aufgabe der Staatsanwaltschaften sein, hier entsprechende Grundsätze zu entwickeln.

### 2.5. § 21 SMG

#### 2.5.1. Ausweitung der Kostentragung durch den Bund auf Therapiemaßnahmen im Vorverfahren

Diese Ausweitung ist vollinhaltlich zu begrüßen. Es bestand aus der Erfahrung im Untersuchungsrichterbereich hier ein Regelungsbedarf, weil nach dem bestehenden Wortlaut die Kostenübernahme im Vorverfahren nicht gesichert ist.

Die Anwendung der Bestimmung des § 180 Abs. 5 Z. 2a StPO wird weitestgehend analog zum § 23a zu erfolgen haben, sodaß die weiteren Ausführungen dazu beim § 23a SMG gemacht werden (hier nur soviel: grundlegendes Problem ist die Feststellung der Suchtgiftabhängigkeit einerseits und die Frage, inwieweit nicht im Sinne einer Kosteneffizienz auch die Erfolgsaussichten einer gesundheitsbezogenen Maßnahme in Betracht gezogen werden müssen).



### 2.5.2. zu § 21 Abs. 2:

Aus den Erfahrungen der bisherigen Praxis wäre wünschenswert, wenn die genaue Höhe der vom Bund zu tragenden Kosten eindeutig festgelegt werden würde. Derzeit ist es überaus schwierig, in Erfahrung zu bringen, welche Kosten tatsächlich übernommen werden.

Es darf darauf hingewiesen werden, daß allein das Landesgericht für Strafsachen Wien im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem derzeit geltenden § 23a SGG im Jahr 1994 ca. 15 Millionen Schilling aufgewendet hat.

## **2.6. § 22 SMG**

In höchstem Maße problematisch ist die Bestimmung des § 22 Abs. 4 SMG.

Dem Wortlaut nach besteht die Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber dem auftraggebenden Gericht (!).

Der voraussichtliche Effekt dieser Bestimmung wird im Detail auch im Zusammenhang mit dem hauptsächlich davon betroffenen § 23a Abs. 3 behandelt werden.

Hier sei kurz nur angeführt:

Hauptzweck der angestrebten Reform ist "Therapie statt Strafe". Dem ist soweit beizupflichten, als eine erfolgreiche Therapie eines Suchtkranken, ungeachtet der durch die Behandlung entstehenden Kosten, durch die volkswirtschaftliche Ersparnis (Folgekriminalität, neuerliche Straffälligkeit) einem Strafvollzug vorzuziehen ist. Jedoch - nur die erfolgreiche Therapie.

Besteht einerseits Verschwiegenheitspflicht auch gegenüber dem Gericht und andererseits die Verpflichtung, auf Verlangen des Betreuten Bestätigungen über die stattgefundene Betreuung unverzüglich auszustellen, stellt sich die grundlegende Frage, inwieweit das Gericht, das die Maßnahme anordnet und auch weitgehend die Kosten trägt, den Erfolg der Therapie überwachen soll. Denn beachte - es ist lediglich die "stattgefundene" Betreuung zu bestätigen, von Erfolg ist nicht die Rede ! Es reicht daher, daß der "Betreute" bei der Therapiestelle einfach erscheint und sich die "Betreuung" - überspitzt ausgedrückt, sein Erscheinen - bestätigen läßt; in Wahrheit jedoch ist die weitere Therapie bereits aussichtslos, weil der "Betreute" wieder wie vorher Suchtgift konsumiert. Daß er wieder konsumiert, wird den Therapeuten natürlich im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt, was sie aber dem Gericht dann nicht mitteilen dürfen !

Vorschlag:

Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Gericht zumindest soweit, daß auf Verlangen der bisherige ERFOLG der Therapie zu bestätigen ist.

## 2.7. § 23a SMG

### 2.7.1. § 23a Abs. 1

Die Ausweitung auf eine verhängte Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren ist - im Zusammenhang mit der Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz (Suchtgiftgesetz) durchaus zu begrüßen.

Bedenklich ist die Ausweitung auf alle allgemeinen Delikte ohne jede Begrenzung.

Grundlage für die Anregung der Praxis, auch allgemeine Delikte in den Anwendungsbereich des § 23a SGG aufzunehmen, lag in der Strafdrohung des § 12 Abs. 1 SGG begründet, die im Gegensatz zum StGB keine Untergrenze kennt.

Aus der Formulierung des § 23a (derzeit geltende Fassung) "im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach diesem Bundesgesetz" ist ein Strafaufschub zu Therapiezwecken bei Zusammentreffen von Delikten nach § 12 Abs. 1 SGG und beispielsweise §§ 127, 129 StGB ausgeschlossen. Nach den Grundsätzen des § 28 StGB muß die Strafe nach § 129 StGB bemessen werden, auch wenn das Einbruchsfaktum im Vergleich zu § 12 SGG für die Strafbemessung kaum ins Gewicht fällt.

Das - wenig befriedigende - Ergebnis ist, daß ein Suchtgiftabhängiger, der die Übermenge (§ 12 Abs. 3 Z. 3 SGG) weitergegeben hat, und daneben noch einen (allenfalls mehrere) Einbruchsdiebstähle begangen hat, bessere Aussichten auf Therapie hat als der Suchtgiftabhängige, der keine Übermenge und nur einen Einbruchsdiebstahl zu verantworten hat.

Wie bereits zum § 17 ausgeführt, muß bei der Berücksichtigung der Suchtgift- (Suchtmittel-) Abhängigkeit im Zusammenhang mit einem "allgemeinen" Delikt wohl auch der in der in der Strafdrohung vom Gesetzgeber ausgedrückte Unrechtsgehalt der Tat berücksichtigt werden, zumal der Gesetzestext in der Neufassung nicht einmal auf eine (Mit-) Verurteilung nach dem Suchtmittelgesetz, sondern überhaupt nur auf den Zusammenhang mit der Gewöhnung an ein Suchtgift (und über § 37 SMG auch jedes sonstige Suchtmittel) abstellt, also noch nicht einmal im Urteil Erwähnung finden muß.

Wie bereits vorher (zu § 12 Abs. 1) ausgeführt, hat ein Heroinabhängiger in der Regel nur die Möglichkeit, mit Suchtgifthandel (im weitesten Sinn) seinen Bedarf zu decken. Aufgrund der vielfach langen Zeit, in der Suchtgifthandel (Vermittlung) betrieben wird, werden die zu verantwortenden Mengen naturgemäß immer größer. Suchtgifthandel und eigene Suchtgiftabhängigkeit stehen daher in einem fast untrennbaren Zusammenhang, sodaß die grundsätzliche Möglichkeit der Therapie auch bei der Strafdrohung des § 12 Abs. 3 SGG gerechtfertigt ist.

Bei der anderen Möglichkeit - Eigentumsdelikte - ist wohl zu unterscheiden, inwieweit hier bereits eine Bereitschaft besteht, auch Gewalt gegen Personen anzuwenden, um zu Geld für Suchtgift zu gelangen. Es gibt Delikte, bei denen vor allem aus generalpräventiven Erwägungen heraus ein Strafaufschub nicht vertretbar ist (zu denken ist hier vor allem an Raub nach § 142 Abs.1, § 143 StGB, selbst wenn die tatsächlich verhängte Strafe nicht über 3 Jahre liegen sollte).

Nicht zuletzt ist zu bedenken, daß die Möglichkeit, "billig" zu einem (ansonsten nicht zu erlangenden) Strafaufschub zu kommen, sehr rasch dazu führen wird, daß praktisch jeder Straftäter von vornherein behauptet, in der einen oder anderen Weise Suchtgift- (mittel-) abhängig zu sein, zumal der Strafaufschub gewährt werden muß.

Überaus problematisch wird das in den Fällen des § 37 Abs. 2 SMG (der hier zweckmäßigerweise mitbehandelt wird). Bereits jetzt ist zu beobachten, daß in einer Unzahl von Fällen sich Beschuldigte zur Erlangung einer milderen Beurteilung (§ 287 StGB) damit verantworten, zum Tatzeitpunkt Unmengen Rohypnol und Alkohol konsumiert zu haben.

#### Vorschlag:

Begrenzung der Anwendbarkeit des § 23 a SMG im Falle der Verurteilung wegen allgemeiner Delikte nur im Zusammenhang mit der Gewöhnung an ein Suchtgift / Suchtmittel auf Strafdrohung bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Wortlaut: " ... oder wegen einer im Zusammenhang mit seiner Gewöhnung an Suchtgift begangenen, mit nicht mehr als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung verhängten ...."

#### 2.7.2. § 23a Abs. 2:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, ist grundsätzlich eine erfolgreiche Therapie eines Suchtkranken der Strafvollstreckung vorzuziehen.

Nicht zuletzt darf aber, auch im Hinblick auf das Gebot einer ökonomischen Staatswirtschaft, das Kriterium außer Acht gelassen werden, daß diese Therapie grundsätzlich auf einen späteren Erfolg, das heißt vollständiger Entzug, zumindest aber weitestgehende Herunterdosierung (im Rahmen des Substitutionsprogrammes) abzustellen ist.

Der Gesetzesvorschlag läßt aber die Frage einer Erfolgsaussicht einer Therapie vollständig außer Acht.

Voraussetzung ist nur eine objektiv erforderliche gesundheitsbezogene Maßnahme. Das Gericht kann diese nach den Intentionen des Entwurfes allenfalls noch der Art nach näher bestimmen, jedoch auf die 4 Möglichkeiten des § 8 Abs. 2 SMG eingeschränkt.

Schwerste Bedenken bestehen dagegen, daß bei der Frage, welche Maßnahme angeordnet wird, allein auf das Kriterium abgestellt wird, daß sie dem Verurteilten (!!) "nach den Umständen möglich" und "zumutbar" sind.

Derzeit ist es üblich, daß der für einen Strafaufschub nach § 23 a SGG in Frage kommende Verurteilte von einem Sachverständigen untersucht wird, der aufgrund seiner Sachkenntnis sein Gutachten auch dahingehend abgibt, welche Therapiemaßnahme Aussicht auf Erfolg hat.

Wenn aufgrund eines Sachverständigengutachtens feststeht, daß im Hinblick auf die Persönlichkeit des Verurteilten und seine Gewöhnung an Suchtgift nur eine stationäre Therapie Aussicht auf Erfolg hat, so wäre es widersinnig, daß diese einzig erfolgversprechende Maßnahme nicht in Frage kommt, weil sie "dem Verurteilten (aus welchen Gründen auch immer) nicht zumutbar" ist und anstelle dessen

eine Maßnahme angeordnet wird, deren Scheitern von vornherein praktisch feststeht. Dem Verurteilten kann die Wahl zwischen mehreren zur Verfügung stehenden Maßnahmen dann überlassen werden, wenn alle berechnete Aussicht auf Erfolg haben (in diesem Fall könnte die stationäre Behandlung, wenngleich sie, wie die Erfahrung zeigt, die höchste Erfolgsquote aufweist, wohl nicht angeordnet werden).

Vorschlag:

Einbau der Erfolgsaussicht im § 23a Abs. 2 SMG

Wortlaut z.B.: ".....sich einer erforderlichen, ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren, der Art nach bestimmten *und Aussicht auf Erfolg versprechenden* gesundheitsbezogenen Maßnahme (§ 8 Abs. 2) zu unterziehen."

2.7.3. § 23a Abs. 3: Widerruf

Zum Widerrufsgrund der Ziffer 1 ist auf den (bereits angeschnittenen) Zusammenhang mit der Bestimmung des § 22 Abs. 4 SMG zu verweisen.

Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang, inwieweit der bisherige Therapieerfolg eine Rolle spielen muß. Es kann nicht der Sinn des Gesetzes sein, daß der Strafaufschub auch dann nicht widerrufen werden kann, wenn der Verurteilte nicht bereit ist, an der Therapie tatsächlich mitzuwirken, sich dort lediglich in den vorgesehenen Zeitabständen meldet und eine Bestätigung abholt.

Das soll nicht bedeuten, daß jeder auch noch so kleine Rückfall zum sofortigen Widerruf führen muß. Es muß aber dem Gericht möglich sein, eine gewisse Kontrolle über den tatsächlichen Therapieerfolg auszuüben.

Ein Strafaufschub für einen Verurteilten, bei dem der Therapeut bereits nach kurzer Zeit feststellen kann, daß er therapieunwillig ist, aber regelmäßig die Sitzungen "besucht", und der wegen der Verschwiegenheitspflicht des Therapeuten nicht widerrufen werden kann, ist zum einen völlig sinnlos und bindet zum anderen wertvolle Ressourcen, die dann anderen therapiewilligen Personen vielleicht nicht zur Verfügung stehen.

Die Aufnahme einer Prüfung auf spezialpräventive Gründe als Voraussetzung für den Widerruf eines Strafaufschubes widerspricht den Grundsätzen des (im § 23a Abs. 1 ausdrücklich angeführten) § 6 StVG. Es darf nicht übersehen werden, daß es hier um einen Aufschub einer verhängten unbedingten Strafe geht und nicht um eine bedingte Verurteilung !

Der letzte Halbsatz des § 23 a Abs. 3 SMG hätte daher ersatzlos zu entfallen.

Im Zusammenhang mit § 23b Abs. 3 ist hier anzumerken, daß eigentlich nichts dagegen spräche, eine freiheitsbeschränkende Maßnahme bereits beim Widerruf des Strafaufschubes zu berücksichtigen (eventuell in Form einer "Anrechnung").

#### 2.7.4. Allgemeine praktische Anwendung der §§ 23 a SMG, 180 Abs. 5 z. 2a StPO

Durch die Erweiterung der Anwendung des § 23a SMG auch auf allgemeine Delikte stellt sich die Frage, wie dem drohenden Mißbrauch dieser Bestimmung vorgebeugt werden kann.

Der Konsum von Opiaten und Kokain läßt sich im Harn maximal 4 - 5 Tage nachweisen. Hinsichtlich des Nachweises von Rohypnol usw. liegen keine Erfahrungswerte vor, dürfte aber in etwa derselbe Zeitraum sein.

Es muß daher Vorsorge getroffen werden, um eine in weiterer Folge ausreichende Entscheidungsgrundlage zu schaffen, daß diese Untersuchung so frühzeitig wie möglich, am Besten bereits durch die Polizei, erfolgt.

Es wird sich in den in Frage kommenden Kreisen sehr rasch herumsprechen, daß man mit der Behauptung, Suchtgift (Suchtmittel) zu konsumieren, zu einer Enthftung gegen Gelöbnis, in weiterer Folge auch einem Strafaufschub kommen könnte (der anderweitig nicht erlangt werden könnte).

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Untersuchung durch einen Sachverständigen, inwieweit Suchtgift- (Suchtmittel-) abhängigkeit gegeben und Therapiemaßnahmen Aussicht auf Erfolg haben.

Auch diese Untersuchung müßte - im Hinblick auf § 180 Abs. 5 Z. 2a StPO - bereits sehr frühzeitig, am besten innerhalb der ersten Haftfrist (14 Tage) stattfinden.

Dies wirft zwei Probleme auf:

- a) es gibt viel zu wenig Sachverständige für die zu erwartende Flut von erforderlichen Untersuchungen;
- b) in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle (Seite 14) als werden die zu erwartenden Mehrkosten als "geringfügig" bezeichnet; diese Einschätzung wird sich aber als nicht haltbar erweisen.

Zusätzlich ist im Vorverfahren noch zu bedenken, daß eine Enthftung gegen das Gelöbnis, sich einer Therapie zu unterziehen, im Prinzip bereits den Strafaufschub nach § 23a SMG vorwegnimmt. Gerade hier kann der Untersuchungsrichter aber nicht "nach Gutdünken" entscheiden, sondern bedarf einer entsprechenden Entscheidungsgrundlage.

Es müßte daher in zweierlei Hinsicht Vorsorge getroffen werden:

- Möglichkeit der Abnahme (und Untersuchung) einer Harnprobe bei Festnahme durch die Sicherheitsbehörden;
- spätestens aber bei Einlieferung im Gefangenenhaus Untersuchung durch "einen mit Fragen des Suchtgiftmißbrauchs hinreichend vertrauten Arzt" (vgl. § 17 Abs. 5 SMG).

Als optimale Lösung wäre anzusehen, wenn im Bereich des Gefangenenhauses bzw. des Gerichtes ständig psychologische Sachverständige zur Verfügung stehen würden.

## **2.8. § 23 b SMG**

2.8.1. Die Verlagerung der Kompetenz zur nachträglichen bedingten Strafnachsicht an das erkennende Gericht ist sachgerecht und entspricht auch den Anregungen der Praxis.

2.8.2. Die "Anrechnung" einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme (hierfür kann wohl nur eine stationäre Therapie in Frage kommen, da die anderen Therapieformen den Verurteilten nicht in einem einer Freiheitsstrafe gleichwertigen Umfang einschränken) wird in der Praxis den Anreiz erhöhen, daß sich Verurteilte freiwillig der (wie bereits mehrfach ausgeführt, erfolgversprechendsten) stationären Therapie unterziehen werden.

Es wäre auch zu überlegen, ob eine derartige "Anrechnung" als Quasi-Vorhaft auch im Fall des Widerrufs des Strafaufschubes (§ 23a Abs. 3 SMG) und nicht erst dann vorzusehen wäre, wenn die bedingte Strafnachsicht erteilt und später widerrufen wird. Von der Fallkonstellation sind beide Fälle im Wesentlichen gleichgelagert, wobei der Verurteilte, der während des Strafaufschubes rückfällig wird, als benachteiligt angesehen werden könnte. Die unterschiedliche Behandlung kann aber durchaus mit dem Argument, daß es als "Belohnung" für das Durchhalten der Therapie während des zweijährigen Strafaufschubes gedacht ist, gerechtfertigt werden.

## **2.9. §§ 24a, 38 SMG**

Dem Entfall der Strafbarkeit nach dem Finanzstrafgesetz nunmehr auch bei Qualifikation nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 kann nur vollinhaltlich zugestimmt werden.

## **2.10. § 34 SMG**

Es ist dem Entwurf darin zuzustimmen, daß jede Weitergabe von Suchtmitteln, aus der ein (finanzieller ?) Vorteil gezogen wird, strafbar sein soll.

Höchst unklar ist aber die gewählte Formulierung "nicht um seines Vorteiles willen" in § 34 Abs. 2 Z. 2 SMG.

In den Strafbestimmungen über Suchtgifte wird auf "Gewerbsmäßigkeit" abgestellt. Nunmehr wird ein neuer Begriff eingeführt, der offensichtlich weniger verlangt als der im § 70 StGB definierte Begriff der Gewerbsmäßigkeit.

Eine nähere Ausgestaltung dieses Begriffes wird wohl der Rechtsprechung obliegen.

Ein weiterer im Wortlaut des § 34 Abs. 2 Z. 2 SMG gelegener möglicher Konfliktpunkt ist die Wortwahl "zu therapeutischen Zwecken". Eine Beurteilung, was "therapeutischer Zweck" ist, wäre wohl nach dem § 1 ÄrzteG ausschließlich Ärzten vorbehalten (Vgl. hierzu Leukauf-Steininger, StGB<sup>3</sup>, RN 4 zu § 184).

## 2.11. § 35 SMG

### 2.11.1. § 35 Abs. 2, Abs. 4 SMG

Die Festlegung der "großen Menge" im Verordnungswege ist abzulehnen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen ist auf die Ausführungen zu § 12 Abs. 1 SMG (Punkt 2.1.1.) zu verweisen.

Vorschlag:

Aufnahme der Definition des § 12 Abs. 1 letzter Satz SGG (in der derzeit geltenden Fassung) in § 35 Abs. 1 SMG.

### 2.11.2. zu § 35 Abs. 3 SMG:

Der in der Praxis häufigste Fall des (bereits jetzt üblichen) Handels mit psychotropen Substanzen ist, daß sich der Händler dadurch eine Einnahme verschafft (Gewerbsmäßigkeit).

Es fällt auf, daß im Gesetz, wie den erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, bewußt keine strafsaterhöhende Qualifikation der Gewerbsmäßigkeit aufgenommen wurde.

Bezüglich der Privilegierung (Abs. 3 letzter Satz) gelten auch die Überlegungen, die bereits beim § 12 Abs. 2 SMG angeführt wurden (Punkt 2.1.2).

Diese Privilegierung in jedem Fall zu gewähren, wenn der Händler eine gewisse Suchtmittelabhängigkeit behauptet, scheint nicht zielführend zu sein. Dies umso mehr, als hier - abweichend vom § 12 SMG - auch der Fall der Weitergabe einer "Übermenge" von der Privilegierung erfaßt ist.

Dies könnte im Ergebnis zu einer Aushöhlung der Strafbestimmung bei der Weitergabe der "Übermenge" führen.

Vorschlag:

Aufnahme des Korrektives "ÜBERWIEGEND" in den letzten Satz des Abs. 3 SMG

Wortlaut: "... und die Tat *überwiegend deshalb* begeht, um sich für den eigenen Gebrauch ...."

## 2.12. § 37 SMG

### 2.12.1. zu Absatz 1:

Die Ausdehnung der Zurücklegung der Anzeige auf "allgemeine" Delikte ohne jede Begrenzung ist bedenklich.

Hier ist auf die Ausführungen zum § 17 SMG zu verweisen (Punkt 2.4.1.)

Vorschlag:

Beschränkung der Möglichkeit der Zurücklegung der Anzeige auf VERGEHEN.

### 2.12.2. zu Absatz 2:

Zur Anwendbarkeit der §§ 23a, 23b ist auf die diesbezüglichen Ausführungen zu verweisen, die auch für psychotrope Stoffe Geltung haben (siehe Punkte 2.7. und 2.8.)

## 2.13. §§ 40 ff

Zu den Strafbestimmungen betreffend der Vorläuferstoffe kann aus der Sicht der Praxis keine Stellungnahme abgegeben werden, da diesbezügliche Erfahrungen fehlen.

## **3. Anmerkungen zu den geplanten Änderungen im Strafgesetzbuch**

### **3.1. Änderung des § 64 Abs. 1 Z. 4 StGB**

Es handelt sich hier um eine erforderliche Systemanpassung, die der Entwicklung der Kriminalität im Suchtgift-(Suchtmittel-)bereich Rechnung trägt. Es kann in der Praxis beobachtet werden, daß sich der Handel mit Suchtgiften in zunehmenden Maß "internationalisiert" und die Haupttäter mehr oder weniger unangreifbar im (angrenzenden) Ausland aufhältig sind. Die Ausdehnung auf den "Tablettenhandel" und auf den Handel mit Vorläuferstoffen, soweit diese zur Herstellung von Suchtmitteln und Suchtgiften bestimmt sind, scheint sachgerecht.

### **3.2. Änderung des § 277 Abs. 1 StGB (in Verbindung mit der Aufhebung des § 14 Abs. 1 SGG)**

Die Aufnahme von Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz in das StGB ist bei gleichzeitiger Ausdehnung des § 23a SMG auf "allgemeine" Delikte, auch unter der in dieser Stellungnahme vorgeschlagenen Einschränkung auf eine Strafdrohung bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe, gerechtfertigt.

Es muß jedoch auf eine Systemwidrigkeit zur bisherigen Strafdrohung nach dem Suchtgiftgesetz hingewiesen werden:

Entsprechend der Strafdrohung des § 12 Abs. 1 SGG war das Delikt nach § 14 SGG ohne Strafuntergrenze von sechs Monaten ausgestaltet.

Nunmehr entstünde das - eigentlich durch nichts zu rechtfertigende - Paradoxon, daß die Verabredung zur Weitergabe von (beispielsweise) 50 Gramm Heroin unter strengerer Strafdrohung steht als die tatsächliche Weitergabe dieser 50 Gramm Heroin !



Eine Beseitigung dieser Systemwidrigkeit erscheint nur auf zwei Arten möglich:

- a) Beibehaltung der Komplottbestimmungen im Suchtmittelgesetz mit der bisherigen Strafdrohung;
- b) Einführung einer Strafuntergrenze von sechs Monaten im § 12 Abs. 1 (und § 35 Abs. 2) SMG.

Damit würde gleichzeitig aber die Notwendigkeit einer Änderung des § 23a SMG entfallen, die hauptsächlich wegen der Strafuntergrenze von 6 Monaten bei allgemeinen Delikten seitens der Praxis für wünschenswert erachtet wurde (vgl. hierzu oben Punkt 2.7.1.).

Besonders auffällig wird die Systemwidrigkeit aber im Zusammenhang mit dem nächsten Punkt:

### **3.3. Änderung des § 278 Abs. 1 StGB in Zusammenhang mit der Aufhebung des § 14 Abs. 2 SGG**

Die bisherige Strafdrohung nach § 14 Abs. 2 SGG war auch für die "Suchtgift-Bande" - entgegen dem "allgemeinen" Bandenbildungsdelikt des § 278 StGB - bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Durch die Eingliederung dieses Tatbestandes in das allgemeine Bandenbildungsdelikt wird die Strafdrohung auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren herabgesetzt.

Inwieweit damit eine Bereinigung der unterschiedlichen Strafdrohungen zwischen SGG und StGB bezweckt wurde, kann den erläuternden Bemerkungen (Seite 73) nicht entnommen werden.

(Im übrigen ist eine Rechtfertigung einer unterschiedlichen Behandlung auch in den Kommentar zum SGG - Foregger-Litzka, SGG<sup>2</sup>, Anmerkungen zu § 14 SGG - nicht enthalten).

Während im Fall des § 278 StGB bzw. § 14 Abs. 2 SGG von einer systemkonformen Bereinigung gesprochen werden kann, gilt dies nicht für § 277 StGB bzw. § 14 Abs. 1 SGG.

Bei Beibehaltung der Bestimmungen über Komplott und Bandenbildung im SMG wäre hier wohl eine Angleichung der Strafdrohungen an das StGB vorzunehmen.

## **4. Anmerkung zur geplanten Änderung in der Strafprozeßordnung**

### **4.1. Allgemeines**

Das nunmehr als § 180 Abs. 5 Z. 2a ausdrücklich aufgenommene Gelöbniß wurde schon bisher als gelinderes Mittel angewendet, wobei dies als Weisung gemäß § 180 Abs. 5 Z. 3 StPO formuliert wurde (im Zusammenhang mit der Weisung, sich dem Genuß anderer berauschender Mittel zu enthalten).

Konkret wurden folgende Weisungen erteilt:

- Nachweis der Drogenfreiheit (entspricht in etwa dem § 8 Abs. 2 Z. 1 bzw. Z. 2 SMG)
- Nachweis des Beginnes einer Drogentherapie (entspricht in etwa dem § 8 Abs. 2 Z. 3 bzw. Z. 4 SMG).

#### **4.2. Spezielle Probleme der Anwendung des § 180 Abs. 5 Z. 2a StPO**

Dieses Gelöbnis kann nur zur Substituierung des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr herangezogen werden (§ 180 Abs. 2 Z. 3 StPO).

Hier ist zunächst auf die Ausführungen zu § 23a SMG (Punkt 2.7.4. oben) zu verweisen.

Probleme können bei der Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen auftreten (Stichwort - Sachverständigengutachten).

Weiters ist zu bedenken, daß in diesem Fall zwischen der letzten Tathandlung und dem Gelöbnis erst relativ kurze Zeit verstrichen sein wird, sodaß die Auswirkungen der Sucht noch weit stärker vorhanden sind als etwa bei der Gewährung eines Strafaufschubes.

Erfahrungsgemäß besteht auch ein großer Einfluß des jeweiligen sozialen Umfeldes des Suchtgiftabhängigen, ob und inwieweit dieser auf freiem Fuß wieder rasch rückfällig wird.

Es gibt durchaus Fälle, in denen der Beschuldigte geradezu "froh" war, daß er in Untersuchungshaft genommen wurde, weil er dadurch aus der "Szene" kommt und die Versuchung, neuerlich Heroin zu nehmen (abgesehen von der in Haft doch weitaus geringeren Möglichkeit, an Suchtgift heranzukommen), minimiert wird.

Auf die Problematik der Überwachung der Einhaltung des Gelöbnisses wurde im Zusammenhang mit dem Widerruf des Strafaufschubes § 23a Abs. 3 SMG und der umfassenden Verschwiegenheitspflicht des § 22 Abs. 4 SMG (Punkt 2.7.3. und Punkt 2.6.) bereits hingewiesen.

Eine Überwachung ist bei Enthftung gegen Gelöbnis wegen des wesentlich kürzeren Zeitraumes zwischen Tathandlung und Therapie besonders dringlich und bedürfte einer entsprechenden Regelung.